

Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs

Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben

Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben gemäß § 28 (2) 2 Hochschulgesetz 2005 idgF.

§ Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz werden studienrechtlich zuständige monokratische Organe eingerichtet.

§ 2 Als studienrechtlich zuständiges monokratisches Organ im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung wird der/die Vizerektor/in für Lehre festgelegt.

§ 3 Als studienrechtlich zuständiges monokratisches Organ im Bereich Kooperationsstudien bzw. Hochschullehrgänge wird der/die Vizerektor/in für Bildungskoordination und Forschungskooperation und festgelegt.

§ 3 Das Rektorat kann Aufgaben an Personen im Bereich Hochschulmanagement übertragen. Diese oder dieser entscheidet im Namen des Rektorats und in Absprache mit diesem.

§ 4 Das Rektorat kann die Übertragung von Aufgaben jederzeit widerrufen.

§ 5 Als studienrechtlich zuständige Organe werden die Leiter/innen im Bereich Studienrecht und Studienmanagement mit folgenden Aufgaben festgelegt:

Leitung Studienrecht

- Widerruf inländischer akademischer Grade und Nostrifizierungen
- Anerkennung von Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Lehranstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind
- Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland durchzuführenden Teilen eines Studiums bzw. abzulegender Prüfungen („Vorausbescheid“)
- Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“).

Leitung Studienmanagement

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen pädagogischen Hochschule als der Hochschule der Zulassung
- Nichtigerklärung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse bzw. Abschlüsse von Hochschullehrgängen

- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen
- Bildung von Prüfungskommissionen
- Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
- Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen für mindestens 6 Monate bei wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, wenn diese den Studierenden nicht ausgehändigt werden.

§ 6 Gegen die Entscheidungen des studienrechtlich zuständigen monokratischen Organs ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.